amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Oschersleben
- Versteigerungsgericht -
15 K 31/23

27.10.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23.02.2027, 15:15 Uhr, im Amtsgericht Oschersleben, Gartenstr. 1, Saal 49 Haus 2

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Hötensleben Blatt 1858 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Hötensleben	14	180/57	Wohnbaufläche, Mühlenweg 3	607

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 119.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Bebaut mit einem eigengenutzten, massiven freistehenden, unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr laut Eigentümer um 1904; 1993 und 2001 teilweise modernisiert bzgl. Fenster, Heizung, Elektroinstallation, Dacheindeckung) mit ausgebautem Dachgeschoss; ca. 160 qm Wohnfläche. Es bestehen punktuell Feuchtigkeits- und Putzschäden im Kellergeschoss, punktuell Risse an den Fassaden des Wohnhauses. Es besteht Modernisierungsbedarf in Bezug auf die Heizungsanlage (Erdgas, Jahr 1993), Bäder und Innenausstattung. Der Zugang zum Haus ist nicht barrierefrei. Weiterhin ist das Grundstück noch bebaut mit einem Carport und einem Schuppen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten kann im Amtsgericht Oschersleben (Haus 2 Zimmer Nr. 47 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Postanschrift: Postfach 100250, 39382 Oschersleben
Dienstgebäude: Gartenstr. 1, 39387 Oschersleben
☎ **Vermittlung:** 03949 / 910 6 **Telefax:** 03949 / 910 700

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Als Nachweis gilt ausschließlich die schriftliche Mitteilung der Landeshauptkasse über den Zahlungseingang. Kontoauszüge bzw. Onlinebankingausdrucke sind keine Nachweise im Sinne des § 69 Abs. 4 ZVG.

Es empfiehlt sich die Überweisung der Sicherheitsleistung mindestens 14 Tage vor dem Termin zu tätigen.

Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE76 8100 0000 0081 0015 77 BIC: MARKDEF1810
Als Verwendungszweck ist anzugeben: 9512160000906 - 15 K 31/23 Sicherheitsleistung.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bei der Überweisung der Bietsicherheit ist zugleich die vollständige postalische Anschrift des Einzahlers anzugeben, damit die ordnungsgemäße Rückzahlung sichergestellt werden kann.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg.com und www.zvg-portal.de**

Krüger
Rechtspfleger